

Christian H. Werkmeister, LL.M. (USTA)

Sprachen
Deutsch, Englisch, Spanisch

Kontakt
Christian Werkmeister, LL.M.
Tel. +49 89 210232-0
Fax +49 89 210232-65
cwerkmeister@wallinger.com

Recht

- Patentverletzungs- und Nichtigkeitsverfahren
- Marken und Kennzeichen
- Designschutz
- Arbeitnehmererfinderrecht
- IP-Verträge und Lizenzen
- IP Due Diligence
- Wettbewerbs- und Kartellrecht
- Alternative Streitbeilegung
- Urheberrecht

Christian Werkmeister berät im Patent- und Gebrauchsmusterrecht auf allen technischen Gebieten. Er ist auch im Wettbewerbs-, Design-, Urheber- und Markenrecht tätig, und berät dort insbesondere an der Schnittstelle zu technischen (auch softwarebezogenen) Aspekten und im Nachahmungsschutz.

Anwaltliche Tätigkeit

Christian Werkmeister ist auf die Beratung zu und Prozessführung in Schutzrechts-Konflikten sowie dem technischen Urheberrecht (Software, Produktgestaltungen) spezialisiert. In der Beratung und Verfahrensführung verfolgt er pragmatische Lösungen, um die Ziele der Mandanten wirtschaftlich möglichst effektiv zu erreichen.

Ein Schwerpunkt liegt in der Führung von Patentverletzungsverfahren vor deutschen Gerichten sowie in der strategischen Beratung und Koordination von international anhängigen parallelen Patentstreitverfahren sowie Nichtigkeitsverfahren.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der beratenden und rechtsdurchsetzenden Tätigkeit zum Schutz von Produktgestaltungen und Dienstleistungs-Angeboten.

Zu seinen Tätigkeiten zählen ferner die Führung von Vindikationsverfahren, Verhandeln und Verfassen von Kooperations-, Lizenz-, Vergleichs- und Vertraulichkeitsverträgen sowie Grenzbeschlagnahmen und Maßnahmen in Bezug auf Messesachen.

Laufbahn (Werdegang) | Juristische Ausbildung



Christian H. Werkmeister, LL.M. (USTA)

Laufbahn (Werdegang)

seit 2021 — Rechtsanwalt bei WR

2013 — Zulassung zur Anwaltschaft in Deutschland. Tätigkeit als Rechtsanwalt bei einer Patent- und Rechtsanwaltssozietät (drei Jahre) sowie einer großen deutschen Wirtschaftskanzlei (vier Jahre)

Studium — Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Konstanz. Master of Laws (LL.M.) an der Universidad Santo Tomás (USTA) in Bogotá, Kolumbien

Recht

Patentverletzungs- und Nichtigkeitsverfahren

Marken und Kennzeichen

Designschutz

Arbeitnehmererfinderrecht

IP-Verträge und Lizenzen

IP Due Diligence

Wettbewerbs- und Kartellrecht

Alternative Streitbeilegung

Urheberrecht

Juristische Ausbildung

Christian Werkmeister hat Rechtswissenschaft an der Universität Konstanz studiert und erwarb einen Master of Laws (LL.M.) an der Universidad Santo Tomás (USTA) in Bogotá, Kolumbien.

Im Jahr 2013 wurde er zur Anwaltschaft in Deutschland zugelassen und war zunächst über drei Jahre als Rechtsanwalt bei einer internationalen, auf Gewerblichen Rechtsschutz spezialisierten Patent- und Rechtsanwaltssozietät in München tätig.

Vor seinem Eintritt bei WR im Jahr 2021 war Christian Werkmeister über vier Jahre als Rechtsanwalt und Salary Partner in einer großen deutschen Wirtschaftskanzlei in München, dort vorwiegend forensisch im nicht-technischen und technischen Bereich sowie beratend tätig. Seit 2017 ist Christian Werkmeister als Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz qualifiziert.

Mitgliedschaften | Publikationen



Christian H. Werkmeister, LL.M. (USTA)

Recht

Patentverletzungs- und Nichtigkeitsverfahren

Marken und Kennzeichen

Designschutz

Arbeitnehmererfinderrecht

IP-Verträge und Lizenzen

IP Due Diligence

Wettbewerbs- und Kartellrecht

Alternative Streitbeilegung

Urheberrecht

Mitgliedschaften

+ Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR)

Publikationen

Anm. zu BPatG: Technische Schnittzeichnungen sind kein Formenschatz, GRUR-Prax 2021, S. 205

Anm. zu OLG Frankfurt a.M.: Patentanwaltskosten in Designsachen aus § 91 I ZPO, GRUR-Prax 2020, S. 341

Anm. zu OLG Düsseldorf: Klagender Lizenznehmer trägt Kosten der Nichtigkeitswiderklage, GRUR-Prax 2020, S. 153

Anm. zu BGH: Pfändung des einzigen Patents eines Klagevehikels ist zulässig, GRUR-Prax 2019, S. 472

Anm. zu BGH: Graustufen machen Hell-Dunkel-Kontrast zum Schutzgegenstand, GRUR-Prax 2019, S. 353

Anm. zu BGH: Schnittmenge verschiedener Darstellungen ist kein einheitlicher designrechtlicher Schutzgegenstand, GRUR-Prax 2019, S. 354

Anm. zu OLG München: Mitberechtigung an Auslandsanmeldungen aus § 249 Abs. 1 BGB, GRUR-Prax 2018, S. 527

Anm. zu BPatG: „Designrechtliche Unterkombination“ nach wie vor zulässig, GRUR-Prax 2018, S. 335

Anm. zu BPatG: Designschutz verfremdeter Zahlungsmittel, GRUR-Prax 2018, S. 81

Anm. zu EuG: Keine Eigenart bei Déjà-vu, GRUR-Prax 2017, S. 384